

mung der öffentlichen Meinung durch die verschiedenen Bewegungen und Organe, die direkt am Aufbau Europas interessiert sind, und vor allem eine entsprechende Ausrichtung des Unterrichts auf allen Schulstufen.

Als zweites fordert die Soziale Woche die Schaffung eines ausgeglichenen Relationsverhältnisses zwischen den einzelnen Faktoren, die beim Aufbau Europas zu berücksichtigen sind. „Die Soziale Woche anerkennt die Bedeutung der Wirtschaft und der Politik im Aufbau Europas. Aber so notwendig die wirtschaftlichen und politischen Institutionen sind, so genügen sie doch nicht für die Schaffung einer europäischen Gemeinschaft. Damit diese den Erfordernissen des ganzen Menschen entsprechen, müssen sie in das Gesamtgefüge eingeordnet werden, das auf den Grundwerten der Kultur und des Geistes aufruhet...“ Die Europäer müssen sich des Wesens der europäischen Kultur und „der Werte, die sie auszeichnen“, bewußt werden, ein Bewußtwerden, das zugleich zu einer Erneuerung führen soll. „Europa muß nach seinen eigenen Werten suchen, besonders nach den Werten von universaler Bedeutung, weil sie eine geistige Bereicherung für die (gesamte) Menschheit bedeuten. Europa muß aber auch im Rahmen der wechselseitigen Beziehungen zwischen den Kulturen, zu denen die fortschreitende gesellschaftliche Verflechtung verpflichtet, die Werte sichtbar machen, die von außen kommen, zu ihnen Stellung nehmen und sie assimilieren.“

„Unter diesen Voraussetzungen erscheint die europäische Kultur zugleich als gestaltete wie als zu gestaltende, zugleich als Wille zum gemeinsamen Leben und als Fortsetzung einer (gemeinsamen) Vergangenheit.“ Die Soziale Woche drückt die Überzeugung aus, daß ein so verständener europäischer Humanismus ohne Christentum nicht denkbar sei. Zugleich aber betont die Entschließung, daß das Christentum selbst an kein bestimmtes kulturelles Gewand gebunden sei.

Zur Mission Europas gegenüber der übrigen Welt heißt es: „Sie besteht darin, eine Konzeption vom Menschen zu verwirklichen, die sich vom Primat der Kultur und des Geistes leiten läßt.“ Zu dieser Mission gehört auch, daß es zum wirtschaftlichen Ausgleich zwischen wirtschaftlich fortgeschrittenen und Entwicklungsländern nach Maßgabe seiner Kräfte beiträgt. Selbstredend muß dieser Ausgleich auch innerhalb der verschiedenen europäischen Gebiete selbst geschaffen werden.

Zum Phänomen der Wanderarbeiter, das in einem eigenen Arbeitskreis, wenn auch unter ausschließlich französischen Perspektiven, behandelt wurde, heißt es in der Entschließung: „Eine europäische Gemeinschaft muß ein Europa sein, das die Wanderarbeiter nicht auf einen Inferioritätsstatus herabwürdigt, sondern ihnen hilft, den rechten Platz in Wirtschaft und Gesellschaft zu finden.“ Und weiter: „Nichts wäre schädlicher als die Schaffung von benachteiligten Schichten oder Gebieten in Europa. In diese Gefahr gerät man aber trotz der Vorteile für wirtschaftliche Unternehmungen, wenn man sich nicht ständig und sorgfältig davor in acht nimmt.“ Im Verhältnis zu den außereuropäischen Ländern wird ein Europa der offenen Grenzen gewünscht. „Die europäische Gemeinschaft darf kein auf sich selbst beschränktes und sich als Selbstzweck verstehendes Europa sein. Ebenso wie die Volksgemeinschaft stellt Europa kein letztes Ziel dar. Es ist ein Mittel... und eine Etappe sowohl für die Europäer, verstanden als einzelne Personen, wie für die Weltgemeinschaft, nach der diese trachten müssen. Ein in sich ver-

schlossenes Europa müßte notwendig zu den auf nationaler Ebene überwundenen Partikularismen und zur Benachteiligung der übrigen Völker der Welt führen.

Europa braucht innere Strukturen und äußere Grenzen, aber diese Grenzen müssen flexibel bleiben.“

Das Europa der Gegenwart ist von einem geistig-weltanschaulichen Pluralismus gekennzeichnet. „Um sich selbst treu zu bleiben, darf es bei der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht das Monopol einer einzigen geistigen Richtung werden. Es kann nur das Europa aller geistigen Strömungen sein, die zusammenarbeiten und zugleich in (gegenseitiger) Spannung leben. Die Betonung dieser Notwendigkeit entspringt keinem liberalistischen Indifferentismus, sondern einem gesunden Pluralismus, wie er übrigens in *Mater et magistra* gelobt wird.“

Die Entschließung bekräftigt die Existenz eines spezifisch europäischen Gemeinwohls. Bei dessen Verwirklichung muß aber das Gemeinwohl der einzelnen Länder gebührend berücksichtigt werden. Zugleich muß Europa als integrierender Bestandteil der Weltgemeinschaft angesehen werden, in die es hineinverwoben ist. Die Souveränitätsrechte müssen im Rahmen dieser ergänzenden Hilfeleistung gesehen werden. „Ohne zu den politischen Modalitäten der Organisation Europas Stellung zu nehmen...“, sieht die Soziale Woche die Verwirklichung Europas mit einer bestimmten Konzeption der Staatssouveränität... für unvereinbar an...“ Angesichts der Welt von heute sind die Staaten Europas nicht nur zu einer vertraglichen, sondern auch institutionellen Begrenzung ihrer Souveränität verpflichtet. „Ebenso scheint es notwendig, die Nation als historische, kulturelle und politische Realität vom Staat und noch mehr von Regimen oder Regierungen zu unterscheiden. Es versteht sich von selbst, daß solche Beschränkungen der Souveränität in Etappen vor sich gehen müssen. Die Soziale Woche strebt nach einem Verständnis Europas, das ihrem Thema entspricht: nach einem Europa der Personen und Völker, einem Europa nicht nur für die Personen, die ihre Rechte gegenseitig achten, sondern nach einem Europa durch die Personen, das auf der aktiven Zusammenarbeit aller beruht.“

Als Beitrag zur Verwirklichung eines Europa der Personen und Völker faßt die Resolution einige praktische und unmittelbar realisierbare Ziele ins Auge: die familiäre, soziale und kulturelle Hilfe für die ausländischen Gastarbeiter, die Intensivierung der Beziehungen zwischen den Völkern (besonders unter der Jugend) durch den europäischen Tourismus, die Aufschließung der öffentlichen Meinung durch Verbände und Presse, die Formung von Fachleuten für die Angleichung der europäischen Wirtschaftsräume, europäische Ausrichtung der schulischen und außerschulischen Erziehung und die Errichtung von Patenschaften zwischen europäischen Städten.

## Die verfassungsrechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland

Die wissenschaftliche Diskussion über die verfassungsrechtliche Stellung der religiösen Gemeinschaften, namentlich der christlichen Kirchen, in der Bundesrepublik ist, soweit es die Prinzipien betrifft, zu einer sonst seltenen *communis opinio* gelangt. Die fortbestehenden Meinungsverschiedenheiten haben die Begründung und die Folgerungen aus diesen Prinzipien zum Gegenstand.

Die Diskussion begann mit R. Smends Aufsatz „Staat und Kirche nach dem BGG“ in der neubegründeten „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“ (Jhg. I [1959] S. 4), die „Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer“ griff das Thema auf ihrer Marburger Tagung (1952) mit Referaten von W. Weber und H. Peters auf, der Abschluß des Loccumer Kirchenvertrags (1955) des Landes Niedersachsen mit den evangelischen Landeskirchen, Muster für ähnliche Verträge in Schleswig-Holstein und Hessen, bestätigte die Deduktionen der Wissenschaft durch positive Satzung und gab seinerseits R. Smend, U. Scheuner, W. Thieme und anderen Gelegenheit, ihre Untersuchungen weiterzuführen und zu vertiefen. Smends Schüler K. Hesse leistete mit einer Habilitationsschrift „Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich“ (Göttingen 1956) einen weiteren wesentlichen Beitrag, und nicht zuletzt hat die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vor allem in den Erkenntnissen BGHZ 12, 321 und 22, 383) und vieler Oberverwaltungsgerichte sich den Ergebnissen der wissenschaftlichen Diskussion im wesentlichen angeschlossen. Von katholischen Gelehrten haben an ihr, neben dem bereits genannten H. Peters, vor allem P. Mikat, H. Ridder u. a. mit oft zitierten Beiträgen zum Staatslexikon der Görres-Gesellschaft teilgenommen; die Rechts- und Staatswissenschaftliche Sektion der Görres-Gesellschaft hat auf den Generalversammlungen in Salzburg (1959) ein Referat E. Friesenhahns „Kirche und Staat nach dem GG“ und in Essen (1960) G. E. Kafkas „Der Öffentlichkeitsanspruch der Kirchen nach dem GG“ mit einem auf den Generalversammlungen sonst nicht eben häufigen Temperament diskutiert. Beide Referate harren leider noch der Drucklegung (Kurzberichte von J. Reis in „Juristenzeitung“ [JZ] 1959, S. 260, und 1961, S. 332). Schließlich hat P. Mikat mit seiner Abhandlung „Kirchen und Religionsgemeinschaften“ in dem von K. A. Bettermann, H. C. Nipperdey und U. Scheuner herausgegebenen Sammelwerk „Die Grundrechte“, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte IV, 1. Halbbd. (Berlin 1960, S. 111 f.), einen vorläufigen Schlußstrich gezogen. Sie kann zugleich als Ersatz für ein immer noch fehlendes modernes Lehrbuch des Staatskirchenrechts gelten. Ihr wesentlicher Inhalt soll hier kurz zur Skizzierung der Entwicklung des Staatskirchenrechts seit 1945 wiedergegeben werden. (Im gleichen Bande der „Grundrechte“ wird der Leser auch einen ausgezeichneten Beitrag von H. Peters: „Elternrecht, Erziehung, Bildung und Schule“ finden, auf den aber in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden kann.) Bekanntlich hat sich der Parlamentarische Rat nicht dazu entschließen können, ein den Erfahrungen des Kirchenkampfes von 1934—1945 entsprechendes neues Leitbild der Rechtsbeziehungen von Kirche und Staat festzulegen, sondern hat nur durch Art. 140 GG die Art. 136—139, 141 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) „als Bestandteil dieses GG“ rezipiert. Gleichwohl ist eine Änderung des Staatskirchenrechts schon dadurch eingetreten, daß die Zuständigkeit von Bund und Gliedstaaten sich zugunsten der Länder verschoben hat. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder auf staatskirchenrechtlichem Gebiet ist nunmehr eine ausschließliche, sie muß sich freilich an die Minimalordnung der Art 137 ff. WRV, 140 GG halten. Die Länder können die Kirchen günstiger stellen, sich aber andererseits auch von den Kirchen über die genannten Bestimmungen hinausgehende Rechte zusichern lassen, wie dies schon unter der WRV durch Konkordate und

Kirchenverträge in Bayern, Preußen und Baden geschehen war. Völlig ausgeschlossen ist jedoch eine die Kirchen betreffende Bundesgesetzgebung insoweit nicht, als sie mit Materien zusammenhängt, die in die Bundeskompetenz fallen, z. B. dem Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen im Prozeßrecht. Auch aus dem Reichskonkordat und Verträgen mit der EKID (Wehrmachtsseelsorge) stehen dem Bunde noch heute Rechte und Pflichten zu, obschon die meisten Verpflichtungen aus dem Reichskonkordat heute nur von den Ländern erfüllt werden können.

#### *Anerkennung vorstaatlicher Grundrechte*

Wichtiger als die Verschiebung im föderalistischen Aufbau des Staates ist aber der Umstand, daß das GG mit der Anerkennung vorstaatlicher Grundrechte dem Gedanken, Recht sei nur, was die „Staatsgewalt“ befehle, völlig absagt. Parallel dazu läuft ein theologisch motiviertes, bisher unbekanntes Selbständigkeitsbewußtsein der evangelischen, auch der lutherischen Landeskirchen gegenüber dem Staat, dem gegenüber sie einen als Dienst an der Öffentlichkeit gemeinten „Öffentlichkeitsanspruch“ mit Erfolg geltend machen.

In der Weimarer Zeit war G. J. Ebers („Staat und Kirche im neuen Deutschland“, 1930) mit seiner Auffassung, die WRV habe das System der Staatskirchenhoheit beseitigt, keineswegs allgemein durchgedrungen. Andererseits waren die Art. 136 ff. der WRV auch nicht im Sinne einer völligen „Trennung von Staat und Kirche“ auszulegen. Der viele Unklarheiten enthaltende politische Kompromiß spiegelte sich in wissenschaftlichen Verlegenheitslösungen wie U. Stutz' Formel von der „hinkenden Trennung“ getreulich wider. Durch die Länderkonkordate und Kirchenverträge der Weimarer Zeit (Bayern, Preußen, Baden), der auch das Reichskonkordat 1933 noch zuzurechnen ist, war zwar die Unklarheit schrittweise im Sinne einer Auffassung der Koordination von Kirche und Staat beseitigt worden, ohne daß die herrschende Lehre, insbesondere auch in der evangelischen Theologie, daraus bereits die notwendigen Folgerungen gezogen hätte. Heute aber haben sich im Ergebnis „die Standpunkte der Kirchen einander so genähert, daß sie dem Staat, der seinerseits ‚ekklesiologisch notwendig farbenblind‘ ist (H. Barion), mit einem einheitlichen Leitbild des Verhältnisses von Kirche und Staat gegenüberstehen“ (147). Diese Koordination bedeutet kein beziehungsloses Nebeneinander, man könnte es vielleicht am besten mit H. Ridder als „System der positiven Trennung von Staat und Kirche“ kennzeichnen, um damit „einmal die organisatorische Entflechtung der beiden Gemeinschaften, andererseits die freundschaftliche Verbundenheit anzudeuten“ (146).

#### *Was ist Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts?*

Solche Formeln wollen natürlich nicht über die Schwierigkeiten hinwegtäuschen, die durch die mehr der Situation von 1848 als der des Jahres 1949 entsprechende rezipierte Textierung der WRV entstehen mußten. So spricht die WRV von „Kirchen“ nur, wenn vom Verbot einer „Staatskirche“ oder eines Zwangs zur Teilnahme an „kirchlichen Handlungen oder Feierlichkeiten“ die Rede ist, während sonst der neutrale, aus der „Aufklärung“ stammende Ausdruck „Religionsgesellschaften“ verwendet wird. Die neuen Länderverfassungen sprechen dagegen von „Religionsgemeinschaften“, häufig von „Kirchen und Religionsgemeinschaften“, denen, wie in der WRV, die von keiner religiösen Grundlage ausgehenden „Welt-

anschauungsgemeinschaften“ gegenüberstehen. Es besteht also nicht nur ein zweifacher Stufenbau: Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des privaten und solche des öffentlichen Rechts, sondern über den zweiten erhebt sich noch die dritte Stufe der „Kirchen“, so daß „die Rechts- und Schutzbestimmungen der Verfassungen trotz gleichen Wortlauts für die einzelnen Gruppen eine durchaus unterschiedliche Tragweite haben können“, die „bei der Auslegung zu berücksichtigen ist“ (152). Waren vor der WRV nur die Kirchen „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ gewesen, so hatte die WRV die Verleihung dieses Status auch anderen Religionsgesellschaften (und den Weltanschauungsgemeinschaften) ermöglicht, mit der wichtigsten Folge, dem Besteuerungsrecht. Gegenüber der Weimarer Zeit besteht aber heute Einmütigkeit darüber, daß auch die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des *öffentlichen* Rechts nicht öffentliche Körperschaften im engeren Sinne, nämlich Personenverbände sind, die staatliche Aufgaben mit staatlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahrnehmen. Der Status als öffentlichrechtliche Körperschaft erfaßt „weder das Wesen der Kirche noch ihr Grundverhältnis zum Staate“ (U. Scheuner), er bedeutet „in erster Linie die Aufgeschlossenheit des Staates gegenüber dem Wirken der Kirche“ (165). Er bedeutet eine Gleichstellung in den Rechten mit der Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der staatlichen Verwaltung, „jedoch ohne deren Pflichten, die sich aus dem Unterwerfungsverhältnis zum Staate ergeben“ (166). Diesen öffentlichen Status, aber nur ihn, teilen die öffentlichrechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit den Kirchen. Sie haben ihre Hoheitsrechte nur kraft staatlicher Verleihung, nicht wie die Kirchen als Träger einer vom Staat durch den Abschluß von Konkordaten und Kirchenverträgen anerkannten originären Herrschaft. Nur die Kirchen sind dem Staat koordiniert. Eine schematische Parität zwischen ihnen und den übrigen unzähligen kleinen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wäre weder faktisch noch rechtlich der Bedeutung der Kirchen für die Öffentlichkeit und ihrem Wesen gemäß. Wie weit eine gewisse Staatsaufsicht über die öffentlichrechtlichen Religionsgemeinschaften kraft Verleihung zulässig sein, ob und unter welchen Voraussetzungen ihnen der verliehene Status wieder entzogen werden könnte, ist eine offene Frage. Sicher ist indessen, daß der Begriff der staatlichen *Kirchenhoheit* ebensowohl der Vergangenheit angehört wie die sog. „Korrelatentheorie“, die eine gesteigerte Staatsaufsicht über die Kirchen aus ihrer Qualität als Körperschaft des öffentlichen Rechts folgte.

#### Der sog. „Gesetzesvorbehalt“

Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften besteht „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“. Dieser Satz besagte ursprünglich „die nach der etatistischen Grundauffassung des Weimarer Systems selbstverständliche Unterordnung unter die staatliche Rechtsordnung, da man sich die Religionsgesellschaften nur als innerstaatliche, dem Staat ein- und untergeordnete Verbände denken konnte“ (175). In diesem Sinne folgte der führende Kommentar zur WRV von G. Anschütz daraus eine allgemeine Unterordnung der Kirche unter den Staat, während J. Heckel unter dem für alle geltenden Gesetz „jedes für die Gesamtnation als politische Kultur- und Rechtsgemeinschaft unentbehrliche Gesetz, aber nur ein solches Gesetz“ verstanden wissen

wollte. Diese Auffassung Heckels hat sich für den Bereich des GG weitgehend durchgesetzt, sie ist indessen, wie Mikat (178 f.) hervorhebt, einerseits zu weit und andererseits zu eng. Eingriffe in das Dogma sind immer unzulässig, andererseits kann man von straßenpolizeilichen Vorschriften (Prozessionen!) kaum sagen, sie seien im Sinne Heckels „unentbehrlich“. Richtigerweise wird man zu unterscheiden haben „zwischen solchen kirchlichen Tätigkeiten, die rein religiösen oder innerkirchlichen Charakter tragen, und solchen, die auch Rechtswirkungen im staatlichen Rechtsbereich entfalten. Nur im letzteren Fall unterliegen die Kirchen dem allgemeinen staatlichen Gesetz, insoweit es staatliche Angelegenheit ist, das in Frage stehende Rechtsgebiet für den staatlichen Bereich zu regeln“ (178). Die wichtigste in diesem Zusammenhang auftretende Frage ist natürlich, ob die unter dem Vorbehalt des „für alle geltenden Gesetzes“ stehende Selbstbestimmung ihrem Gegenstande nach einen vorausgesetzten oder durch Vereinbarung hergestellten bzw. herzustellenden Konsens zwischen Kirchen und Staat oder aber eine einseitige staatliche Satzung zum Rechtsgrunde hat; hier zeigt es sich, daß man auch, wie z. B. Friesenhahn, von einer im Recht des Staates begründeten Koordination von Kirche und Staat ausgehen kann, nicht nur von einer logisch höheren Stufe der Rechtssetzung, die der Staat bereits vorfindet. Die Frage lautet also, ob es für den Staat nur ein Staatskirchenrecht oder auch ein höheres Staat-Kirchen-Recht gibt.

Sicher gehört zu den „eigenen Angelegenheiten“ der Religionsgemeinschaften: Lehre und Kultus, Verfassung und Organisation, die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Caritas, die Erziehung und Ausbildung der Geistlichen, die Rechte und Pflichten der Amtsträger und die Vermögensverwaltung. Gerade auf diesem letzten Gebiet bestehen in den einzelnen Ländern noch mit der heutigen Verfassungslage unvereinbare, ein Mitwirkungs- und Genehmigungsrecht staatlicher Behörden vorsehende Bestimmungen, wobei allerdings über die Fortgeltung dieser Rechte des Staates ein Konsens zwischen Kirche und Staat bestehen kann (188). Die größten Schwierigkeiten ergeben sich aber nicht hier, sondern bei der Frage, inwieweit kirchliche Maßnahmen von staatlichen Gerichten überprüft werden können. Müssen Klagen vor staatlichen Gerichten, in denen die Rechtswidrigkeit disziplinarer Maßnahmen (z. B. Amtsenthebung) gegen einen Geistlichen behauptet wird, als unzulässig zurückgewiesen werden? Oder sind der richterlichen Prüfungsbefugnis nicht formelle, sondern nur sachliche Schranken gezogen, die eine solche Klage (in der Regel) zu einer unbegründeten machen würden? Haftet analog der Haftung des Staates für seine Beamten an Stelle des kirchlichen Amtsträgers für den durch seine rechtswidrige Amtshandlung einem Dritten entstehenden Schaden die Kirche, und kann dieser Anspruch, wenigstens subsidiär, vor staatlichen Gerichten geltend gemacht werden? Kann der Geistliche seine kirchlichen Bezüge vor staatlichen Gerichten einklagen? Diese Fragen sind noch keineswegs eindeutig gelöst. Streit besteht insbesondere darüber, ob die Kirche „öffentliche Gewalt“ im Sinne von Art. 19 IV GG ausübe, mit der Folge, daß dann auch für jeden ein Rechtsweg garantiert ist, der durch diese „öffentliche Gewalt“ in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Mikat entscheidet sich für diese Alternative, hält also die Anrufung staatlicher Gerichte gegen hoheitliche Akte der Kirchen im eigenen Bereich für zulässig, weil durch Art.

19 IV GG gedeckt. „Bei der *Überprüfung der Begründetheit* hingegen kommt die Selbständigkeit der Kirchen zum Tragen: Die staatlichen Gerichte sind nicht befugt, Hoheitsakte der Kirchen innerhalb ihrer eigenen Angelegenheiten auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu untersuchen, sofern nur feststeht, daß es sich tatsächlich um ein kirchliches Organ handelt“ (192).

#### *Die gemeinsamen Angelegenheiten*

Den eigenen kirchlichen stehen gegenüber die (eigenen) staatlichen Angelegenheiten, die die Interessen der Kirchen berühren, z. B. die Vorschriften über die Gewährung staatlichen Verwaltungszwanges an kirchliche Behörden, über die Voraussetzungen und den Inhalt des Besteuerungsrechts, die Form und die (bürgerliche) Rechtswirkung des Kirchenaustritts und über die religiöse Kindererziehung.

Zwischen eigenen kirchlichen und eigenen staatlichen Angelegenheiten steht dann noch ein Bereich von Angelegenheiten, „denen eine selbständige Zweckbeziehung gleichzeitig sowohl zur Religionsgemeinschaft wie zum Staat eignet“ (194) und die als *gemeinsame* Angelegenheit bezeichnet werden können, jedoch nicht mit den „gemischten Angelegenheiten“ (*res mixtae*) des früheren Staatskirchenrechts zu verwechseln sind. Hierzu gehören die Anstaltsseelsorge, die Militärseelsorge, der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen, die theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen und das Bestattungswesen. Diese Angelegenheiten sind ihrer Natur nach auf einvernehmliches Zusammenwirken von Staat und Kirche angelegt, obwohl keineswegs immer und vollständig vertraglich geregelt.

Eingeschränkt ist, wie schon oben angedeutet, das kirchliche Selbstbestimmungsrecht dadurch, daß die Kirchen in Konkordaten und Kirchenverträgen dem Staat, insbesondere mit Rücksicht auf die von ihm zugesicherten finanziellen Leistungen, eine bestimmte Einflußnahme und besondere Mitwirkungsrechte zugestanden haben. Hierzu gehört die Errichtung neuer Bistümer oder einer neuen Landeskirche und die sogenannte „politische Klausel“, d. h. das Recht der Staatsregierungen, vor der Ernennung bzw. Wahl eines Amtsträgers (katholischer Bischof, evangelischer Kirchenpräsident bzw. Vorsitzender einer Behörde der Kirchen oder einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde) politische Bedenken geltend zu machen. Gegenüber der früher oft sehr weiten Auslegung dieses Begriffs hat sich heute wohl allgemein die Lehre durchgesetzt, daß darunter nur zu verstehen sind „Bedenken gegen eine Einstellung des Kandidaten, die mit der zu beschwörenden Pflicht zur Treue und Loyalität gegenüber der verfassungsmäßigen Regierung und mit der Sicherheit des Staates unvereinbar wäre, mithin rein staatspolitische Bedenken . . ., nicht aber solche staatskirchlicher oder gar parteipolitischer Art, auch nicht solche, die gegen die Einstellung zur kirchenpolitischen Gesetzgebung, z. B. über die Ehe oder Schule, bestehen“ (206 f.). Auf die übrigen vertraglich gesicherten Ingerenzrechte des Staates einzugehen, erübrigt sich: die seit 1945 geschlossenen Kirchenverträge haben sich im allgemeinen das Vorbild der unter der WRV vereinbarten zu eigen gemacht.

Das System der „positiven Trennung“ bedeutet u. a. auch, daß der Staat die Religionsgemeinschaften schützt und fördert. Der Schutz der Religionsgemeinschaften ist freilich „keine spezifische Sonderaufgabe des Staates; das ‚*ius advocatiae*‘, die Schutzhoheit früherer Zeiten, mit den

daraus abgeleiteten staatlichen Aufsichtsrechten besteht nicht mehr, es hat sich zur staatlichen *Schutzpflicht* verflüchtigt“ (216). Hierzu gehören die sog. Religionsdelikte im Strafrecht, aber z. B. auch der strafrechtliche Schutz der geistlichen Amtskleidung (§ 132 a StGB), ferner der gleiche polizeiliche Schutz, wie er allen Personenverbänden zu gewähren ist. Hierher gehören z. B. das Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen, die Privilegierung kirchlicher Forderungen in Zwangsvollstreckung und Konkurs, vor allem aber der Schutz des „Eigentums und anderer Rechte“, der den „Religionsgesellschaften und religiösen Vereinen an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigem Vermögen“ durch Art. 138 WRV/140 GG garantiert ist. Geschützt ist hier „die öffentliche Funktion des Religionsgutes“ (221), und dieser Schutz geht weiter als die allgemeine Eigentumsgarantie in Art. 14 GG. Zwar ist auch durch Art. 138 WRV eine Enteignung von Kirchengut nicht schlechthin ausgeschlossen, wohl aber überall da, „wo sie eine Zweckentfremdung des kirchlichen Eigentums bedeutet. Mithin können z. B. kirchliche Grundstücke für Bahnanlagen, Siedlungszwecke u. ä. nur mit Einwilligung der Kirche . . . und außerdem nur gegen vollwertigen Ersatz . . . entzogen werden“ (222). Einzelne Landesverfassungen haben die seit altersher gewährten Steuerbefreiungen caritativer, sozialer und Unterrichtseinrichtungen der Religionsgemeinschaften zu Verfassungsbestimmungen erhoben und ihnen von Verfassungen wegen Gemeinnützigkeit zuerkannt.

#### *Das Besteuerungsrecht*

Hatte die WRV die Ablösung der „auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften“ angekündigt, wozu u. a. die auf dem Reichsdeputationshauptschluß 1803 beruhenden Dotationen ebenso gehören wie auf Gewohnheitsrecht, ja bloßem „Herkommen“ beruhende Leistungen, so hat sich inzwischen herausgestellt, daß dieses Programm — nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen — weitaus schwieriger durchzuführen wäre, als man 1919 glauben mochte. So war es zu Ablösungen nur in kleineren Staaten Mitteldeutschlands (Braunschweig, Anhalt, Schaumburg-Lippe, Thüringen) gekommen, und daran hat sich bis heute nichts Wesentliches geändert. Nicht geändert hat sich infolgedessen die überragende Bedeutung des öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften verliehenen Besteuerungsrechtes, das durch Art. 137 VI WRV/140 GG verfassungsrechtlich garantiert ist. Dieses Besteuerungsrecht ist nach fast einhelliger Auffassung nicht identisch mit dem innerkirchlichen Besteuerungsrecht, etwa des can. 1496 CIC, dem zwar durch die staatliche Gesetzgebung nicht derogiert werden, das aber auch nur durch kirchliche, nicht staatliche Straf- und Zuchtmittel durchgesetzt werden kann. Dessenungeachtet hat „der Wandel der Einstellung des Staates zu Religion und Religionsgemeinschaften nach 1945 weithin zu gesetzlichen Neuregelungen geführt. Die Kirchen und öffentlichrechtlichen Religionsgemeinschaften sind nunmehr allgemein ermächtigt, durch Satzung eigene Steuerordnungen zu erlassen, für die allerdings der Staat auch heute noch das Recht der staatlichen Genehmigung in Anspruch nimmt“ (231). Der Staat begnügt sich heute also weithin mit dem Erlaß von Rahmenbestimmungen und überläßt alles weitere der kirchlichen Satzung. Hatte sich „der Staat bisher die Prüfung und Genehmi-

gung der einzelnen *Steuerbeschlüsse* der Kirchengemeinden und Gesamtverbände vorbehalten und sich so eine weitgehende Kontrolle der Haushaltsführung gesichert, da er die Genehmigung von dem Nachweis eines wirklichen Bedürfnisses und der zweckmäßigen Verwendung abhängig machen konnte“, bedarf es heute nur noch „der rechtskontrollierenden Genehmigung des Steuersatzes, der weithin gesetzlich festgelegt ist“ (232). Gegenstand der staatlichen Prüfung ist heute nur mehr „die Frage, ob sich die Kirchenbehörden an den Rahmen des ihnen erteilten Besteuerungsrechts gehalten haben“ (233), die Zweckmäßigkeit der Verwendung der Mittel nachzuprüfen ist ihnen verwehrt.

Fügt man schließlich noch hinzu, daß im Schulwesen die Rechtslage nach der WRV und, von einzelnen Ländern, z. B. Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, abgesehen, auch nach dem Reichskonkordat wiederhergestellt worden ist, daß die Verfassung von Nordrhein-Westfalen den — vielfach von kirchlichen Organisationen getragenen — Privatschulen darüber hinaus einen Anspruch auf die Gewährung öffentlicher Mittel zusichert,

während andere Länder sie ohne verfassungsgesetzliche Ermächtigung subventionieren, so muß man zugeben, daß die Rechtslage der Kirchen noch nie in den letzten Jahrhunderten eine solche Harmonie von kirchlicher Freiheit und staatlicher Förderung gekannt hat wie heute in der Bundesrepublik. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, was zwar nicht der Kirche als Institution und Körperschaft, wohl aber katholischen und evangelischen Vereinigungen, z. B. den Jugend- und den caritativen Verbänden, aus den verschiedensten Titeln der Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden — bei den beiden letzten allerdings in ganz unterschiedlichem Ausmaße — zufließt und ihnen eine Tätigkeit ermöglicht, die sie aus eigenen Mitteln schwerlich bestreiten könnten. Diese unterschiedliche Behandlung erklärt sich aus der noch immer vertretenen Meinung, der konfessionell neutrale Staat dürfe nur ebenso neutrale Organisationen fördern; hier und im Schulwesen verteidigt der restaurative Geist des bürgerlichen und proletarischen Liberalismus noch Positionen, die dem „System der positiven Trennung“ von Staat und Kirche nicht mehr entsprechen.

## Das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil

### Die Reform der Liturgie (I)

#### Erste Hälfte der Ersten Sitzungsperiode des Konzils

Die Erste Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanischen Konzils, die am 11. Oktober 1962 begann, wird am 8. Dezember mit einer feierlichen *Sessio Publica* unter Vorsitz des Papstes beendet werden. Da Versammlungen dieser Art nach Artikel 2 der Konzilsordnung den Zweck haben, Dekrete oder *Canones* endgültig zu beschließen, ist zu vermuten, daß am Ende der Ersten Sitzungsperiode wenigstens die *Constitutio de Sacra Liturgia* verabschiedet sein wird.

Unser folgender Bericht betrifft die Tätigkeit des Konzils bis zum Mittwoch, dem 7. November. Bis dahin hatte das Konzil die Wahlen der Mitglieder in den einzelnen Kommissionen durchgeführt, die Botschaft an die Menschheit verabschiedet und die Beratungen über die drei ersten Kapitel des Schemas über die Liturgie vorläufig abgeschlossen. Die Änderungsvorschläge gingen in die Hunderte. Sie wurden aber nicht zur Abstimmung gestellt, sondern der zuständigen Kommission überwiesen, die jetzt vor der schwierigen Aufgabe steht, in kürzester Zeit eine Revision des Schemas vorzunehmen, und zwar dergestalt, daß die Vorlage dann Aussicht hat, die notwendige Zweidrittelmehrheit im Plenum zu finden.

#### Der äußere Verlauf der Konzilsarbeiten

Zunächst soll aber in der Form einer kurzen Chronik über den äußeren Ablauf der Konzilsarbeiten berichtet werden. Wenn auch die Tagespresse regelmäßig Informationen darüber veröffentlicht hat, erscheint es im Dienst einer späteren Anamnese zweckmäßig, die Geschehnisse hier zu registrieren, wie das sehr viel ausführlicher Tag für Tag der „*Osservatore Romano*“ getan hat.

Das Konzil hat bis zum 7. November 14 Generalkongregationen abgehalten. Dabei führten die zehn Mitglieder

des Präsidiums in der Reihenfolge ihrer Ernennung im Turnus den Vorsitz. Jede Sitzung begann mit der Feier der heiligen Messe durch ein Konzilsmitglied. Die Wahl der Zelebranten spiegelte die Ökumene der Völker und der Riten wider. Vor Beginn der Debatten wurde jedesmal das Evangelienbuch feierlich inthronisiert.

Die Zahl der Teilnehmer wurde bis zum 5. November von Sitzung zu Sitzung geringer. Sie sank von 2540 Konzilsvätern am Eröffnungstage auf 2196 am 5. November, stieg aber am 6. wieder auf 2211 und am 7. auf 2214 an. Nachdem inzwischen bekanntgeworden ist, daß der Papst im ganzen 97 Ordensoberen zur Teilnahme berufen hat, nämlich alle Generaloberen von priesterlichen Ordensgenossenschaften mit mehr als 1000 Mitgliedern, läßt sich auch die Zahl der insgesamt zur Teilnahme berechtigten Hierarchen angeben. Sie betrug im Zeitpunkt der Eröffnung 2908 Prälaten und Ordensoberen. Doch auch diese Zahl ändert sich fast von Tag zu Tag, weil neue Bischöfe ernannt werden, aber auch der Tod weiterhin seine Ernte hält.

#### *Das liturgische Schema: Vorwort und Erstes Kapitel*

Die ersten drei Generalkongregationen am 13., 16. und 20. Oktober waren ausgefüllt mit den Wahlen und mit der Verabschiedung der Konzilsbotschaft (vgl. Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 97 ff.). Auf der Vierten Generalkongregation am Montag, dem 22. Oktober, wurde die Debatte über das Schema einer Konstitution für die Liturgie eröffnet.

Das Schema hat ein Vorwort und acht Kapitel. Das erste Kapitel behandelt die Prinzipien für die Gestaltung und Förderung der Liturgie. Es hat fünf Abschnitte: 1. Das Wesen der Liturgie und ihre Bedeutung im Leben der Kirche für ihre Sendung und für das geistliche Leben der